

Nutzungsvereinbarung

Zwischen

der Gemeinde Schacht-Audorf,
vertreten durch den Bürgermeister **Eckard Reese**,
Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf

- im Folgenden Gemeinde genannt -

und

dem TSV Vineta, Schacht-Audorf v. 1920 e.V.,
vertreten durch die Vorsitzenden
Joachim Sievers und Bernd Lürer
Zum Sportplatz 1,
24790 Schacht-Audorf

- im Folgenden **Verein** genannt -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

- (1) Vertragsgegenstand ist die Nutzung der Sportanlage inklusive der darauf befindlichen Gebäude nordöstlich der Danziger Straße auf den Flurstücken 17/1 und 17/3, Flur 2, Gemarkung Schacht-Audorf, Flurstücke 31/3 und 33/3, Flur 4, Gemarkung Rade, Gemeindebezirk Schacht-Audorf.
- (2) Grundlage der Vereinbarung ist der Pachtvertrag vom 26.05.1999 zwischen der Gemeinde und dem **Verein** zur Errichtung von Sportanlagen.

§ 2

- (1) Die auf den Sportanlagen erstellten Spiel- und Sportflächen, Gebäude und sonstigen Flächen dienen grundsätzlich der
 1. Ausübung von sportlichen Aktivitäten,
 2. Förderung gesellschaftlicher und kultureller Belange,
 3. Jugendpflege,
 4. Gesundheitsvorsorge,
 5. Vereinsverwaltung.
- (2) Der Schulverband und die Gemeinde Schacht-Audorf können die Anlagen im Sinne von Abs. 1 Ziff 1 - 4 nach Vereinbarung mit dem **Verein** nutzen. **Die zu zahlenden Entgelte sind in einer Gebührenordnung, die zwischen Gemeinde und Verein abzustimmen ist, zu regeln.**
- (3) Das Hausrecht übt der **Verein** aus.

§ 3

Der **Verein** ist berechtigt, stationäre und transportable Werbeflächen zu unterhalten. Bau-rechtliche Vorschriften sind zu beachten.

§ 4

- (1) **Einnahmen aus Vermietung der Hausmeisterwohnung sind der Gemeinde nachzuweisen und stehen dem Verein zu.**
- (2) Einnahmen aus Werbung stehen dem Verein zu.

§ 5

- (1) Der **Verein** hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Verein die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
- (2) Der Verein ist verpflichtet, sämtliches Inventar und alle Maschinen gegen Schäden durch Feuer, Leitungswasser, Sturm, Glasbruch und Einbruchdiebstahl zu sichern und zu versichern. Die Gemeinde schließt für die Gebäude, die sich auf der Anlage befinden, eine Gebäudeversicherung gegen Schäden durch Feuer, Sturm, Hagel, Leitungswasser ab.
- (3) Eigentümerin der Sportanlage ist die Gemeinde Schacht-Audorf. Durch den Umfang der Eigenleistung beim Bau der Sportanlage steht dem **Verein** grundsätzlich das alleinige Nutzungsrecht (**mit Ausnahme von § 2 Abs. 2 dieser Nutzungsvereinbarung**) zu.
- (4) Die Verwaltung und Unterhaltung der Sportanlage obliegt dem **Verein**. Der Verein wird dabei in Abstimmung mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Gemeinde bei Bedarf durch den Bauhof der Gemeinde nach dessen Möglichkeiten unterstützt.
- (5) Der Verein haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (6) **Der Verein übernimmt die Verkehrssicherungspflicht auf den überlassenen Grundstücken und die Pflege der Anlagen.** Der Verein stellt die Gemeinde von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner/ihrer Mitglieder, seiner/ihrer Bediensteten oder seiner/ihrer Beauftragten, der Besucher/innen seiner/ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter in Hinsicht auf Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätten, Räume und Geräte sowie Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht den Vorsatz und die grobe Fahrlässigkeit von Seiten der Gemeinde einschließlich ihrer Bediensteten und Beauftragten.
- (7) Der Verein verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffan-

sprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten und Beauftragte, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts anders bestimmt ist.

§ 6

(1) Reparatur- und Instandhaltungskosten

- a) Die Kosten für Reparaturen und Instandhaltung an den Gebäuden und deren Einrichtungen (z.B. Mauerwerk, Bedachung, Türen, Fenster, Einbruchschutz, Fluchtwegsicherung, Sanitäranlagen, Elektrik, Heizungsanlage, Be- und Entlüftung etc.) werden von der Gemeinde getragen. Abweichend davon sind Kleinstreparaturen bis zu einem Wert von jeweils 130,00 Euro zzgl. der geltenden gesetzlichen MWSt. vom Verein durchzuführen und zu tragen.
- b) Der Verein und die Gemeinde verständigen sich regelmäßig, mindestens aber zweimal im Jahr über planbare Reparaturen. Sämtliche Reparaturen sind über den zuständigen Fachbereich des Amtes Eiderkanal abzuwickeln und von dort an die für die Genehmigung zuständigen Gremien der Gemeinde Schacht-Audorf heranzutragen und werden von der Gemeinde im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel getragen. Ausgenommen von der Abwicklung über den zuständigen Fachbereich des Amtes Eiderkanal sind Reparaturen, die unaufschiebbar notwendig zur Sicherung oder dem Erhalt des Vertragsgegenstandes sind.

(2) Anschaffung von Geräten zur Unterhaltung

Anschaffungen von Geräten zur Unterhaltung der Gebäude, Sport-, Spielflächen und Nutzflächen (z.B. Trecker, Rasenpflegegeräte, Werkzeuge etc.) werden von der Gemeinde auf Antrag im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel bezuschusst.

(3) Betriebskosten

Die Höhe des Gemeindeanteils für die Betriebskosten wird auf einen durch die Gemeindevertretung festzulegenden Höchstbetrag festgeschrieben. Der Gemeindeanteil wird jährlich zwischen dem Verein und der Gemeinde Schacht-Audorf durch die zuständigen Gremien rechtzeitig vor den Haushaltsberatungen ermittelt und durch die Gemeindevertretung festgelegt. Die Gemeinde zahlt dem Verein jeweils zum 15.01. d.J. und zum 15.07. d.J. einen Abschlag auf die zu erwartenden Betriebskosten. Eine Abschlussrechnung durch den Verein erfolgt spätestens bis zum 30.09. des Folgejahres.

Diese Kosten sollen zu je 50% getragen werden

1. vom Verein,
2. von der Gemeinde.

Dazu zählen insbesondere folgende Kosten:

- a) Personalkosten (Reinigungskräfte, Hausmeister, Platzwarte, sonstiges Personal für die Sportanlagenverwaltung),
- b) Materielle Reinigungskosten (Sachkosten für Reinigung);
- c) laufende Betriebskosten (Strom, Brennstoffe, Wasser, Abwasser etc.), angepasst an die Betriebskostenverordnung (BetrKV);

- d) Kosten für die Pflege der Sport-, Spiel- und Nutzflächen;
- e) **Vorsorge vor und Bekämpfung von Schädlingen aller Art.**

(4) **Sport- und Spielkosten:**

Diese Kosten werden vom Verein getragen.

Zu diesen Kosten zählen insbesondere:

- a) Markierungsfarbe/-kreide,
- b) Sportgeräte, auch Fußballtore,
- c) Trainingsmaterial,
- d) Honorare für Trainer, Übungsleiter und Betreuer,
- e) Sonstige Sport- und Spielkosten.

§ 7

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Sportanlagen nach vorheriger Abstimmung betreten und besichtigen zu lassen.
- (2) Bauliche Maßnahmen von Seiten der Gemeinde sind vorher anzumelden.

§ 8

- (1) Nebenabreden werden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Regelung zu ersetzen.
- (3) Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.
- (4) **Diese Nutzungsvereinbarung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsvereinbarung aus dem Jahr 2002 außer Kraft.**
- (5) **Diese Nutzungsvereinbarung endet mit dem Ende der Laufzeit des Pachtvertrages vom 26.05.1999.**

Schacht-Audorf, den

Eckard Reese
Bürgermeister

Joachim Sievers
1. Vorsitzender

Bernd Lürer
2. Vorsitzender